Bildungsdirektion Steiermark

Geschäftszahl: 616091-3/2-2026

VERORDNUNG

vom 2. November 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Kainach bei Voitsberg (politischer Bezirk Voitsberg)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Kainach bei Voitsberg** umfasst:
von der *Gemeinde Kainach bei Voitsberg:*

- die KG Gallmannsegg,
- die KG Kainach mit **Ausnahme** der Häuser Breitenbach Nr. 21-24,
- die KG Kohlschwarz,
- die KG Oswaldgraben.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 1. Dezember 2025 (Nr. 617/2025) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Kainach bei Voitsberg außer Kraft.

(3) Da einige der in § 1 genannten Häuser bisher der aufgelassenen Volksschule Bärnbach-Afling zugeordnet waren, werden für die Volksschule Bärnbach und für die Volksschulen in der Gemeinde Geistthal-Södingberg in eigenen Rechtsakten zeitgleich neue Sprengelverordnungen erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.ª Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	926e767b4116458f8a02fcd93f8ae4f7	
BILDUNGSDIREKTION FÜR STEIERMARK	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	20.10.2026 18:17:32
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	